

**Richtlinie gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes,
LGBL. Nr. 3/1975 i.d.g.F, für die Gewährung von Beihilfen zum Ankauf von
hochwertigen Zuchttieren**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Förderungsziele
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Förderungswerber
- § 4 Förderungsvoraussetzung
- § 5 Art und Höhe der Förderung
- § 6 Förderungsabwicklungsstelle
- § 7 Abwicklung
- § 8 Finanzierung
- § 9 Kontrolle, Sanktionen und Rahmenbedingungen
- § 10 De-minimis Bestimmung
- § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Förderungsziel

Das Land Tirol gewährt einen Beitrag zu den Ankaufskosten von hochwertigen Zuchttieren. Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- die Unterstützung der Grünlandbetriebe im Berggebiet bei der Verbesserung ihrer Zuchtviehbestände
- die Anpassung der Viehbestände an die Zuchtziele sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit der Tiere und einer ökologisch verträglichen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftung
- die Erhaltung der genetischen Vielfalt
- die Schaffung von Anreizen für die landwirtschaftlichen Betriebe, den Wert ihrer Zuchtrinderbestände zu verbessern
- das Halten eines Mindestproduktionsumfangs in der Schweinehaltung in Tirol
- der Aufbau qualitativ hochwertiger Schafbestände als Grundlage für qualitativ hochwertige Lammfleischproduktionen

§ 2

Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol fördert den Ankauf von hochwertigen Zuchttieren.

§ 3

Förderungswerber

- (1) Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Tirol haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Viehhaltung bewirtschaften.
- (2) Viehhandelsbetriebe sind von Förderungen nach dieser Richtlinie generell ausgeschlossen.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungswerber muss Mitglied einer nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation oder Teilnehmer eines Qualitätsproduktionsprogramms sein.
- (2) Förderbar ist der Ankauf von Zuchttieren, die in einem Zuchtbuch einer nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz zugelassenen Zuchtorganisation eingetragen sind oder die Mindestqualitätserfordernisse für die Teilnahme an Qualitätsproduktionsprogrammen erfüllen. Die Eintragung in ein Zuchtbuch kann auch nach dem Ankauf innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachgewiesen werden.
- (3) Detailbestimmungen über die Mindestleistungen bzw. -erfordernisse für Zuchttiere und über weitere Förderungsvoraussetzungen (z.B. Mindesthaltungsdauer der angekauften Zuchttiere, Festlegung der Qualitätsprogramme, Mindestdauer der Mitgliedschaft bei der Zuchtorganisation bzw. dem Qualitätsproduktionsprogrammen ab Ankaufsdatum, verpflichtende Ausbildungs- bzw. Schulungsvoraussetzungen des Förderungswerbers, verpflichtende Mitgliedschaft am Tiroler Tiergesundheitsdienst, Beschränkung auf Ankäufe mit transparenter Preisbildung, etc.) werden nach Vorschlag der Landwirtschaftskammer Tirol von der Abteilung Agrarwirtschaft festgelegt.
- (4) Entsprechend den wirtschaftlichen und züchterischen Rahmenbedingungen kann die Förderung auf einzelne Viehgattungen bzw. -kategorien eingeschränkt werden.
- (5) Die Festlegungen gemäß Punkt (3) und die Einschränkungen gemäß Punkt (4) sind von der Landwirtschaftskammer ausreichend kundzumachen.

§ 5

Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Zuschusses zum Ankaufspreis.
- (2) Der Zuschuss kann maximal 50 % des von den Förderungswerbern bezahlten Ankaufspreises ohne Mehrwertsteuer betragen.
- (3) Innerhalb der in Punkt (2) angeführten Förderobergrenze kann der Zuschuss nach Viehgattungen und Kategorien in Fixbeträgen festgelegt werden.

§ 6

Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion sind die Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung gemeinsam mit der Landeslandwirtschaftskammer betraut.

§ 7

Abwicklung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag des Förderungswerbers. Der Antrag wird von diesem bei der Landwirtschaftskammer eingebracht.
- (2) Für die Beantragung sind die von der Landwirtschaftskammer aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Belege beizuschließen. Insbesondere hat der Förderungswerber die Einhaltung der gemäß De-minimis-Regelung zulässigen Gesamtförderobergrenze zu bestätigen.

§ 8

Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 9

Kontrolle, Sanktionen und Rahmenbedingungen

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landwirtschaftskammer, der Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (2) Wurden aufgrund von Angaben und Handlungen des Förderungsempfängers Förderungen zu Unrecht bezogen, so hat der Förderungswerber den Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.
- (3) Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 31.

01. 2023) sowie die Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 14. 11. 2023) als integrierende Bestandteile der gegenständlichen Richtlinie. Diese genannten Richtlinien regeln die allgemein gültigen Förderbedingungen.

§ 10

De-minimis Bestimmung

- (1) Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.
- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 EUR nicht übersteigen.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01. 01. 2024 in Kraft und gilt bis 31. 12. 2027.